

KEA 46789

Bruderrat der Bekennenden Kirche  
in Lippe

Detmold, den 2. Februar 1935  
Leopoldstr. 10

An die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche

z.Hd.Herrn Landesbischof D.M a r a h r e n s

H a n n o v e r  
Loccumer Hof

Der Lippische Landeskirchenrat hat am 23. Juni v.J. einen Vertrag mit der DC-Kirchenregierung abgeschlossen, auf Grund dessen die Lippische Landeskirche in die Altpreuussische Union, Kirchenprovinz Westfalen, eingegliedert werden soll. Der Vertrag ist rechtsungültig, nach dem Urteil des Bruderrats von Anfang an, weil er mit einer Stelle abgeschlossen ist, die dazu nicht befugt war, und weil durch ihn die Lippische Landeskirche bekenntniswidrig in eine, von einem DC-Kirchenregiment geleitete Kirche eingegliedert worden wäre. Seit den Verordnungen des Reichs- und Landesbischofs vom 20. Nov. v.J. kann auch der Landeskirchenrat seinen Rechtsungültigkeit nicht mehr bestreiten.

Trotzdem hat der Landeskirchenrat letzthin mit Berliner kirchenregimentlichen Stellen, die wir leider nicht genauer bezeichnen können, Vereinbarungen getroffen, welche der Lippischen Landeskirche bestimmte mit der Eingliederung verbundene finanzielle <sup>Anteile</sup> von März oder April d.J. an sichern sollen. Die Pfarrgehälter in Lippe sollen von da an von der Altpreuussischen Union bezahlt werden. An Zuschlägen zur Einkommensteuer sollen nach wie vor 15% als Kirchensteuer gehoben werden, von denen aber den Ortsgemeinden statt bisher 2 nunmehr 5% zufließen sollen, während die Landeskirchenkasse statt bisher 13 jetzt nur noch 10% behält. Ein Haushaltsplan auf dieser Grundlage soll demnächst der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Bruderrat der Bekennenden Kirche in Lippe, welche die Rechte der Lippischen Landeskirche wahrzunehmen und die Verbindung mit der Bekennenden Kirche Deutschlands zu pflegen berufen und vom Bruderrat der De-

kenntnissynode der D.E.K. anerkannt ist, steht auf dem Boden des Detmolder Beschlusses des Reformierten Bundes vom 29. Nov. 34 und hält eine Eingliederung in die Altpreuussische Union wie auch jede anderweitige Aufgabe der Selbständigkeit der Lippischen Landeskirche mindestens für verfrüht und will den Ziel der Sammlung der reformierten Kirchen und Gemeinden innerhalb der Bekennenden Kirche nicht vorgreifen.

Er muss aber in den jetzigen Vereinbarungen des Landeskirchenrats auch eine schwere Bedrohung seiner ganzen Arbeit, die auf die Anerkennung der Bekenntnissynode der D.E.K. als der rechtmässigen Leitung der D. E.K. auch in Lippe gerichtet ist, sehen. Die auf Grund eines unrechtmässigen Vertrages und von einer DC-Kirchenregierung zugesicherten finanziellen Vorteile bedeuten eine starke Verlockung für die lippischen Gemeinden und Pfarrer, sich weiter oder wieder hinter den Landeskirchenrat zu stellen, ohne daß dieser sich von der DC-Kirchenregierung löst und die Bekenntnissynode der D.E.K. als rechtmässige Kirchenleitung anerkennt. Der Landeskirchenrat beabsichtigt zwar - wie uns bekannt ist - sobald es ihm tunlich erscheint, in die Bekennende Kirche einzutreten, in deren "Marschrichtung sich einzureihen" er nach dem an die Vorläufige Kirchenleitung gerichteten Schreiben vom 13. Dez. 34 schon jetzt "bereit ist". Es muss aber gefordert werden, daß der Landeskirchenrat jetzt, wo es noch einigermaßen den Wert eines Bekenntnisses hat, den Bruch mit der DC-Kirchenregierung vollzieht, die Bekenntnissynode anerkennt, den mit der DC-Kirchenregierung geschlossenen Vertrag einschliesslich aller finanziellen Abmachungen aufgibt und sich zur Zusammenarbeit mit dem Lippischen Bruderrat bereit erklärt.

Obwohl wir die hiermit übereinstimmende Haltung der Vorläufigen Kirchenleitung, insbesondere des Herrn D. Humburg, kennen und dankbar anerkennen, bittet der Bruderrat der Bekennenden Kirche in Lippe dringend, in dieser sehr schweren Krise den Bruderrat und die hinter ihm stehenden Pfarrer, Gemeinden und Gemeindeglieder unbedingt zu stützen. Es würde gegen Treu und Glauben verstossen und den bisherigen Kampf der Bekennen-

den Kirche in Lippe als nicht aus Glaubensverantwortung stammend hinstellen, wenn dies nicht geschähe. durch eine ungehinderte Durchführung des mitgeteilten Planes  
Unsere kirchliche Zukunft würde dadurch mit einer Schuld belastet werden, die als ein Krebschaden wirken müsste.

Wir bitten deshalb die Vorläufige Kirchenleitung, in diesem Sinne bei dem Landeskirchenrat und der Landes-synode dringend vorstellig zu werden.

Wir fragen auch an, ob wir bei einer Abwehr des angegebenen Planes auch auf einen finanziellen Rückhalt bei der Vorläufigen Kirchenleitung rechnen können, da unsers Erachtens ein Annehmen der finanziellen Vorteile eine Billigung des geschehenen Unrechts bedeuten würde.

gez. van Senden

Ein Brief gleichen Inhalts geht an Pastor D. H u m b u r g (Barmen)

Durchschrift an die Herren

Prof. D. K. Barth in Bonn

D. Hesse in W. Elberfeld

Pastor Immer in W. Barmen

unter dem besonderen Gesichtspunkt, daß die Durchführung von Ziffer 3 des Detmolder Beschlusses von der in Lippe vorhandenen Lage <sup>her</sup> dringlich erscheint. Es ist schwer eine Entwicklung aufzuhalten, wenn man nicht auf eine andre jedem erkennbare Entwicklung hinweisen kann.

Mit brüderlichem Gruß!

*Alma van Senden*